



Ihr/e Gesprächspartner/in: Dr. Christopher Beckmann

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5**

**Federführung: FB 5**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 08.11.2022 vB**

## Antrag

**Datum:** 07.11.2022

**Drucksachen-Nr.:** 22/0533

---

—

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
-----------------------	-----------------------	-------------------

Jugendhilfeausschuss

22.11.2022

öffentlich / Entscheidung

---

—

### Betreff

**Prüfauftrag betr. Abschlagszahlungen an Kindertagespflegepersonen**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob zukünftig im Bereich der Kindertagespflege die Einführung von Abschlagszahlungen für von Kindertagespflegepersonen (KTPP) erbrachte Vertretungsleistungen möglich ist, falls die Erstellung des Bescheides aufgrund fehlender Unterlagen oder aus anderen, nicht von der vertretenden KTPP zu verantwortenden Gründen nicht bis zur nächsten regulären Monatsabrechnung erfolgen kann.

### Sachverhalt / Begründung:

Seitens in Sankt Augustin tätiger Kindertagespflegepersonen wird moniert, dass bei der kurzfristigen Übernahme von Betreuungen in Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen ausfallender KTPP die Vergütung oftmals erst mit erheblicher Verzögerung (bis zu 6 Monate) erfolge.

Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion zu organisatorischen und strukturellen Problemen zwischen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt (Ds.-Nr.

22/0077) wurde seitens der Verwaltung am 21.02.2022 zu diesem Thema mitgeteilt, dass zur Berechnung der Vertretungsvergütung der vollständige Vertretungsvertrag vorliegen müsse und es daher zu Verzögerungen kommen könne. Da in jedem Einzelfall die individuellen Rahmenbedingungen nach Vorliegen aller notwendigen Angaben und Unterlagen zu überprüfen seien, sei ein standardisiertes Verfahren zur Beschleunigung nicht möglich.

Kindertagespflegepersonen, die eine wichtige Säule der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Sankt Augustin darstellen, ist es nicht zuzumuten, erbrachte Leistungen erst nach einer längeren Wartezeit vergütet zu bekommen. Dies gilt erst recht in der gegenwärtigen Situation, die von Preissteigerungen besonders in Bereichen (Energie, Lebensmittel, Hygieneartikel) geprägt ist, die gerade KTHP in besonderer Weise betreffen. Abhilfe könnte durch eine Abschlagszahlung geschaffen werden, deren Höhe sich beispielsweise an dem Förderbescheid orientieren könnte, der bzgl. des betreffenden Kindes an die reguläre Kindertagespflegeperson ergangen ist.

Dr. Christopher Beckmann

Sascha Lienesch